

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1979

Geschäftszahl

0642/78

Rechtssatz

Durch Abschluß eines Vergleiches zwischen dem Antragsteller und der Finanzlandesdirektion, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes tätig wurde, wird die Zuständigkeit der Bundesentschädigungskommission gemäß § 40 Abs 1 Z 1 EntschädigungsG CSSR ausgeschlossen.